

# Börsenblatt

für den

## Deutschen Buchhandel

und für die mit ihm

verwandten Geschäftszweige.

Herausgegeben von den

Deputirten des Vereins der Buchhändler zu Leipzig.

Amthliches Blatt des Börsenvereins.

N<sup>o</sup> 19.

Dienstag, den 5. März.

1844.

### Bekanntmachung.

In Gemäßheit §. 5. der hohen Ministerial-Berordnung vom 11. März 1841 ist der Buchhandlung unter der Firma: F. Ludwig Herbig in Leipzig, über die Schrift unter dem Titel:

Der Vorläufer. Eine Monatschrift für öffentliches Leben. Herausgegeben von Ehr. Fr. Stögner. Vierter Jahrgang. Erstes Heft. Januar. Schaffhausen, Verlag der Brodtmann'schen Buchhandlung. 1844. 8. 96 S. der Erlaubnißschein zum Vertriebe ausgefertigt worden.

Es wird daher Solches hierdurch bekannt gemacht.

Leipzig, am 27. Februar 1844.

Königlich Sächsisches Censur-Collegium.

### Ueber die neue sächsische Pressgesetzgebung.

Das vor Kurzem publicirte sächsische Pressgesetz hat auf seinem Wege durch die Kammern so verschiedene Modificationen erlitten und die in demselben enthaltenen Vorschriften beruhen auf so verschiedenen Principien und Motiven, daß eine kurze, auf die Landtagsverhandlungen gestützte Erläuterung desselben Manchem, der bei dessen Anwendung direct theilhaftig ist, wünschenswerth sein dürfte. In Nachstehendem soll der Versuch einer solchen gemacht werden, wobei auf die das Pressgesetz begleitende Ausführungsverordnung gleichfalls, jedoch nur in den Punkten Rücksicht genommen werden wird, in welchen sie das Gesetz selbst ergänzt; diejenigen Bestimmungen derselben, welche bloß das Detail der Anwendung der gesetzlichen Grundsätze normiren, bleiben hierbei auf sich beruhen.

Dem an der Spitze des Gesetzes stehenden Satze: Schriften über 20 Bogen sind censurfrei, ist sofort eine Beschränkung beigegeben, wornach auch solche Schriften der Censur unterliegen sollen, wenn sie in Heften oder Abtheilungen unter 20 Bogen ausgegeben werden. Es kann den Anschein haben, als ob diese Beschränkung in Widerspruch

stände mit der in § 20 der Verordnung enthaltenen Bestimmung: daß die heft- und stückweise Ausgabe und Versendung der censurfreien Schriften von einer bei der Kreisdirection nachzufindenden Erlaubniß abhängig sein soll. Denn hiernach wird die Kreisdirection eine Ausnahme von jener Beschränkung wiederum zu machen berechtigt sein. Das Sachverhältniß ist aber folgendes: Die Unterwerfung von allen heftweise erscheinenden Schriften beruht auf dem Bundesbeschlusse von 1819. Damals war aber das jetzt so gebräuchliche Ausgeben größerer Werke in Heften, Abtheilungen, Lieferungen u. s. w. beinahe völlig unbekannt, und es kann kaum zweifelhaft sein, daß der Bundesbeschluß das letztere nicht mit treffen wollte. Allein den Worten nach wird dies doch der Fall sein. Um daher wenigstens so viel Erleichterung, als den Bundesgesetzen gegenüber möglich ist, zu erlangen, stellte die Ständeversammlung den Antrag, wenigstens auf administrativem Wege alle diejenigen heftweise erscheinenden Druckschriften unter 20 Bogen, welche nur Theile umfanglicherer Werke über 20 Bogen sind, wenn nicht erhebliche Bedenken vorliegen, von der Censur zu entbinden, und diesem Antrag hat die Regierung in § 20. der Verordnung entsprochen. Auch bisher geschah dies schon dispensationsweise in sofern, als die Auswirkung besonderer Censurscheine für die einzelnen Lieferungen erlassen wurde. Inskünftige wird nun gleichfalls eine Dispensation von der Beschränkung des § 1 des Gesetzes durch die Kreisdirection eintreten, „in sofern nicht besondere Bedenken eintreten,“ d. h., wie der Regierungscommissar in der 2. Kammer erklärt hat \*), wenn nicht die Ausgabe in Abtheilungen sich als ein Versuch darstellt, das Gesetz zu umgehen und censurpflichtige Schriften durch den Vorwand, daß sie nur Bruchstücke einer Schrift über 20 Bogen seien, der Censur zu entziehen. Daß hierbei — wie § 20 der Verordnung ferner vorschreibt — die Bedingung der Einlieferung eines

\*) Landtagsmitth. 2. K. S. 1257.